

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Vertragsabschluß- und Vertragsinhalte

Für alle Verträge ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers in Verbindung mit diesen Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen maßgebend. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, Zusagen von Vertretern der schriftlichen Bestätigung des Lieferers. Angebote sind freibleibend, soweit der Lieferer nicht ausdrücklich eine Bindungserklärung abgegeben hat. Den Angeboten beigefügte Unterlagen dienen lediglich der Information des Bestellers und sind auf Verlangen des Lieferers zurückzugeben.

2. Preise

Alle Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzu. Versendung erfolgt unfrankiert. Sind die vereinbarten Lieferfristen länger als vier Monate und sind in der Zwischenzeit seit der Auftragsannahme verteuerte Umstände (wesentliche Erhöhung der Zuliefererpreise, Lohnerhöhungen u. ä.) eingetreten, dann ist der Lieferer berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend zu erhöhen. Der Frachtkostenanteil wird den derzeitigen Kosten angepasst.

3. Gefahrübergang

Jede Gefahr geht auf den Besteller über, sobald das Lieferwerk verläßt oder an einen Beförderer oder unmittelbar an den Besteller übergeben worden ist. Dies gilt auch für Teillieferungen. Wird der Versand ohne Verschulden des Lieferers unmöglich, geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald ihm die Versandbereitschaft gemeldet worden ist.

4. Lieferung

- a) Teillieferungen sind zulässig, soweit Gegenteiliges nicht ausdrücklich vereinbart ist. Abweichungen der Liefermengen von den Bestellmengen sind bis zu 10 % gestattet, und zwar hinsichtlich der gesamten Abschlussmenge, wie auch hinsichtlich der einzelnen Teillieferungen. Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach DIN für Stahl und Eisen oder nach geltender Übung zulässig.
- B) In der Auftragsbestätigung genannte Lieferfristen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Abganges der Lieferung im Werk des Lieferers. Sie gelten nur ungefähr. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflicht voraus. Eine angemessene Verlängerung der Lieferfristen tritt ein wenn durch unvorhergesehene Ereignisse, insbesondere Energie- oder Rohstoffmangel, Streik, Aussperrung oder behördliche Maßnahmen oder durch Verspätung oder das Ausbleiben von Zulieferungen die Lieferung verzögert wird. Dauern die Lieferungen länger als einen Monat oder finden Betriebsstilllegungen im Werk des Lieferers oder bei seinen Vorlieferanten statt oder treten nicht nur vorübergehend außergewöhnliche Ereignisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen ein, so ist der Lieferer berechtigt, vom Vertrag zurück zutreten.
- c) Kommt der Lieferer mit der Lieferung in Verzug, ist der Besteller, nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wird dem Lieferer die Ausführung des Vertrages aus von ihm zu vertretenden Umständen unmöglich, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf zumindest grober Fahrlässigkeit des Lieferers beruhen.
- d) Für Auschlüsse mit laufender Lieferung sind dem Lieferer Abrufe und Sorteneinteilungen für etwa gleiche Monatsmengen so rechtzeitig aufzugeben, dass eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung innerhalb der Vertragsfrist möglich ist. Erfolgt die Einteilung und Abnahme nicht entsprechend den vorstehenden Bestimmungen, ist der Lieferer unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen. Überschreiten die Einzelabrufe des Bestellers die Vertragsmenge, ist der Lieferer zur Lieferung des Überschusses unter Berechnung der bei Lieferung gültigen Tagespreise berechtigt.
- e) Auf Wunsch des Bestellers wird die Lieferung auf Kosten des Bestellers gegen die von ihm angegebenen Gefahr versichert, soweit dafür Versicherungen angeboten werden.

5. Abnahme.

Der Besteller ist befugt, Ware die besondere Gütevorschriften ausbedungen sind oder die in das Ausland geht, im Werk des Lieferers sofort nach Meidung der Versandbereitschaft zu prüfen und abzunehmen. Persönliche Annahmestellen trägt der Besteller, sachliche werden besonders berechnet. Ware gilt mit Absendung als in jeder Hinsicht vertragsgemäß geliefert, wenn der Besteller die Ware abgenommen hat oder die vereinbarte Abnahme nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vornimmt. Abnahme von Handelsware erstreckt sich nur auf äußere Beschaffenheit und Abmessung im Stapel.

6. Gewährleistung und Haftung

Beanstandungen der Gewichte, der Stückzahlen, der Ware sind spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Wareneingang am Bestimmungsort schriftlich geltend zu machen. Erweisen sich Gütemängel der Lieferung innerhalb von 6 Monaten nach Gefahrübergang als begründet, wird kostenlos und frachtfrei ursprünglicher Empfangsstation Ersatz geliefert. Der Besteller ist berechtigt, bei Fehlschlägen der Ersatzlieferung nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Ausgleich von weit entfernt liegenden, nicht vorhersahbaren Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Soweit der Lieferer nach den vorhergehenden Absätzen haftet, beschränkt sich die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei Ausführung von Lohnaufträgen haftet der Lieferer für die sachgemäße Ausführung übernommener Arbeiten bis zur Höhe der bestätigten oder angefallenen Lohnkosten, dies gilt auch für Lohnaufträge.

7. Recht des Lieferers auf Rücktritt

Voraussetzung für die Verpflichtung zur Lieferung ist die unbedingte Kreditwürdigkeit des Bestellers. Wenn der Lieferer nach Vertragsabschluß Auskünfte erhält, welche die Gewährung eines Kredites in der sich aus dem Auftrag ergebenden Höhe nicht als völlig unbedenklich erscheinen lassen oder wenn sich Tatsachen ergeben, welche einen Zweifel in der Hinsicht zulassen, so insbesondere eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, Zahlungseinstellung, Konkurs- oder Vergleichsverfahren, Geschäftsauflösung, Veränderungen der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse usw. oder wenn der Besteller Vorräte, Außenstände oder gekaufte Waren verpfändet oder als Sicherheit für andere Gläubiger bestellt oder fällige Rechnungen trotz Mahnung nicht bezahlt, so ist der Lieferer berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheit zu verlangen oder soweit andere Bezahlungen als Barzahlung vereinbart ist, Barzahlung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten oder die Erfüllung zu verweigern und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

8. Eigentumsvorbehalt

Bis zum völligen Kontoausgleich, bleiben die gelieferten Waren aus allen vom Lieferer gemachten Lieferungen dessen Eigentum. Wechsel werden nicht anerkannt bzw. angenommen. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung nimmt der Besteller für den Lieferer vor, ohne dass für diesen daraus Verpflichtungen entstehen. Wird die gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Besteller im Zeitpunkt des Abschlusses des Lieferungsvertrages seine Herausgabe-, Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand ab und verwahrt diesen mit kaufmännischer Sorgfalt für den Lieferer. Der Besteller darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Sämtlich ihm aus Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt er im Voraus an den Lieferer zu dessen Sicherung ab. Der Besteller ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Sind die Forderungen des Lieferers fällig, so hat der Besteller eingezogene Beträge gesondert aufzubewahren und sofort an den Lieferer abzuführen. Der Besteller hat dem Lieferer Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren oder auf die abgetretenen Forderungen somit mitzuteilen. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Besteller. Übersteigt der angegebene Sicherung die Forderungen des Lieferers um insgesamt mehr als 20 %, so ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Übertragung verpflichtet. Bei Nichteinhalten der Zahlungsbedingungen sowie bei Scheckprotesten, bei Stellung eines Antrages auf Eröffnung des Vergleiches oder Konkursverfahrens bei Zahlungseinstellung, Geschäftsauflösung, sowie bei Einlegung von Verhandlungen über den Abschluss eines Moratoriums erlöschen die Rechte des Bestellers zur Verarbeitung und Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und zur Einziehung der dem Lieferer vorstehend abgetretenen Forderungen. Der Lieferer ist in diesem Fall berechtigt, die Ware in seine Verfügungsgewalt zu nehmen. Macht der Lieferer hiervon Gebrauch, so liegt darin nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn er dies ausdrücklich erklärt. Lager- Transport- und sonstige Kosten infolge der Rücknahme gehen zu Lasten des Bestellers. Der Besteller ist ferner in diesem Fall verpflichtet, die vorstehend ausbedungene Abtretung von Eigentumsrechten und Forderungen auf Verlangen des Lieferers den Drittschuldnern bekanntzugeben und dem Lieferer die Geltendmachung seiner Rechte gegen den Drittschuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die benötigten Unterlagen auszuhandigen. Der Lieferer ist berechtigt, die auf Grund des Eigentumsvorbehaltes zurückgenommene Ware anstelle des Rechnungswertes mit dem im Zeitpunkt der Rückgabe geltenden Tagespreis oder mit dem Preis gutzuschreiben, den er bei einer zumutbaren Verwertung oder Veräußerung zu erzielen vermag, wobei der Veräußerungsaufwand in jedem Fall zu Lasten des Bestellers geht.

9. Zahlungsbedingungen

Bei Neukunden gilt Vorkasse als vereinbart. Rechnungen sind innerhalb 10 Tagen mit 2 % Skonto oder 30 Tage rein netto zu begleichen. Rechnungskürzungen bei Reklamationen sind ebenfalls unzulässig. Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen zurück zuhalten, eine Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen zulässig. Der Lieferer ist unabhängig von der Fälligkeit der Forderung berechtigt, gegen Forderungen des Bestellers aufzurechnen, die diesem gegenüber Gesellschaften zustehen, mit denen der Lieferer direkt oder indirekt verbunden ist. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist der Lieferer unbeschadet der Geltendmachung anderer ihm zustehender Rechte berechtigt, als Mindestverzugschaden Zinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Einer förmlichen in Verzugsetzung bedarf es nicht. Der Lieferer behält sich mangels ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung von Fall zu Fall die Entscheidung über die Abnahme von Schecks und anderen Anweisungspapieren vor. Die Kosten für Diskontierung und Einziehung fallen, wenn nicht anders in der Auftragsbestätigung bestimmt ist, dem Besteller zu Last. Alle derartigen Zahlungsmittel werden nur erfüllungshalber angenommen.

10. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Verbindlichkeiten ist Bietigheim – Bissingen. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann ist, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich – rechtliches Sondervermögen ist, Gerichtsstand Heilbronn. Der Lieferer ist auch berechtigt, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz des Bestellers allgemein zuständig ist. Über das Verhältnis entscheidet deutsches Recht, wie es zwischen Inländern zur Anwendung kommt. Rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile entbindet des Besteller im übrigen nicht vom Vertrag. Die Rechte des Bestellers aus dem Vertrag sind nicht übertragbar. Diese Lieferbedingungen gelten auch für alle Folgegeschäfte.

SH Blankstahl GmbH * D-74321 Bietigheim-Bissingen